

Die Wandlung des Handwerkerbegriffs im Handelsrecht

Von Dr. Walter Brunn, Potsdam

Nach § 1 der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 (GBl. Nr. 7/1950, S. 31/32) zur „Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern“ (ZVOBl. Teil I, Nr. 53/1949, S. 463/464) scheiden mit bestimmten Ausnahmen alle Handwerksbetriebe mit mehr als 10 Beschäftigten (ohne Betriebsinhaber, Lehrlinge, Umschüler, mithelfende Familienangehörige ohne festes Entgelt und über 50% Erwerbsbeschränkte) aus den Handwerkskammern aus und werden auf die Industrie- und Handelskammern übergeleitet. Gleichzeitig werden alle Produktionsbetriebe mit nicht mehr als 10 Beschäftigten aus der Industrie- und Handelskammer ausgegliedert und der Handwerkskammer angeschlossen. Hieraus ergibt sich die Frage, welche Folgen die organisatorische Umgliederung der betroffenen Betriebe hinsichtlich ihrer Eintragungsfähigkeit im Handelsregister hat. Sind die aus der Handwerkskammer ausgeschiedenen Betriebe noch Handwerksbetriebe im Sinne des HGB? Müssen — umgekehrt — die in die Handwerkskammer übergeführten Kleinbetriebe künftig handelsrechtlich als Handwerksbetriebe angesehen werden?

I.

1. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen der Umgliederungsvorschriften auf das Handelsregisterrecht ist von der bisher gegebenen Rechtslage auszugehen. Grundlegend ist § 4 HGB, nach dem der Handwerker als Minderkaufmann nicht eintragungsfähig ist¹⁾. Über die Frage, wann ein Betrieb als Handwerksbetrieb anzusehen ist, liegt eine umfangreiche und keineswegs einheitliche Judikatur vor²⁾. Maßgebend sind die Herstellungsweise und die Art des Betriebes: handwerkliche Fertigung steht insoweit im Gegensatz zur fabrikmäßigen und industriellen Produktion. Der Umfang des Geschäftsbetriebes und das Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen galten dagegen — im Gegensatz zu älteren Auffassungen³⁾ — bisher nicht als entscheidend, so daß auch Betriebe mit handwerklicher Fertigungsweise, die wegen ihres Umfangs einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, nicht eintragungsfähig waren. Das folgt aus § 4 HGB, dessen Nebensatz „deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“ sich sprachlich nicht auf Handwerker bezieht. Auch nach § 2 HGB kann der Handwerker nicht ins Handelsregister eingetragen werden, da § 4 HGB die Handwerker allgemein von der Eintragung ins Handelsregister ausnimmt, so daß auch der Großhandwerker begrifflich nicht unter § 2 fallen konnte⁴⁾. Erst wenn das Unternehmen des Großhandwerkers technisch über die Grenzen des Handwerksbetriebes hinausgewachsen war, d. h. eine fabrikmäßige und industriell betriebene Fertigungsweise vorlag⁵⁾, waren sogenannte Warenhandwerker nach § 1 HGB und die Lohnhandwerker nach § 2 HGB eintragungsfähig. Der kaufmännische Handwerkerbegriff deckte sich so mit dem technischen.

¹⁾ Überhaupt keine Kaufleute nach § 1 HGB und damit auch keine Minderkaufleute sind die Lohnhandwerker, z. B. Kraftfahrzeughandwerker (bei ihnen fehlt das Merkmal der Warenbeschaffung und Veräußerung).

²⁾ Vergl. Landmann-Rohmer, 8. Aufl., Anm. 3 zu § 100 Reichsgewerbeordnung und die dort herausgearbeiteten technischen Merkmale. Ferner: Staub-Bondt, 14. Aufl., Anm. 10 ff zu § 4; Baumbach, Anm. 2 zu § 4; Düringer-Hachenburg, Anm. 5 zu § 4.

³⁾ So z. B. noch Staub HGB bis einschl. 8. Aufl.

⁴⁾ Einhellige Auffassung in Literatur und Rechtsprechung. Vergl. z. B. Baumbach, Anm. 2 C zu § 2; Staub-Bondt, 14. Aufl., Anm. 10 zu § 2, 12 zu § 4; KG in KGJ 45 A 142 unter Hinweis auf die Materialien zum HGB, nachdem die frühere Auffassung, daß es auf den Umfang des Geschäftsbetriebes ankomme, bereits in KGJ 27 A 60 aufgegeben war. A. M. mitunter die handwerklichen Organisationen, die dem Großhandwerker die Kaufmannseigenschaft nach § 2 zusprechen wollten; z. B. in letzter Zeit Schülke in „Neue Produktion“, Ulm 1948, Nr. 1, S. 24.

⁵⁾ Was mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 (Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen) oft zusammenfallen mag, aber keineswegs begrifflich dasselbe ist.

2. Daß dem Großhandwerker — abgesehen von der Handwerker-G.m.b.H. — das Handelsregister verschlossen war und ihm damit die Möglichkeiten der Firmenföhrung, Prokuraerteilung, Gründung einer Kommanditgesellschaft usw. genommen sein sollten, ist bei der zunehmenden Entwicklung der großen Handwerksbetriebe häufiger beanstandet worden. Die Regelung des HGB, das nach dem in den Materialien des Gesetzes wiederholt ausgeführten Willen des Gesetzgebers den Handwerkern, und zwar auch den Großhandwerkern, die durch ihre Betriebsweise bedingte Sonderstellung wahren wollte⁶⁾, ist aus den wirtschaftlichen Anschauungen zur Zeit der Entstehung des HGB zu erklären. Während bei der Schaffung des HGB noch ernsthaft darüber diskutiert worden ist, ob nicht die Unterstellung unter Handelsrecht dem Handwerker nur Nachteile bringen würde, wie z. B. die Verpflichtung zur sofortigen Mängelrüge, zur Tragung der handelsüblichen Zinsen vom Fälligkeitstage an⁷⁾, wurde in späterer Zeit geltend gemacht, daß dem Großhandwerker durch die Versagung der Eintragungsmöglichkeit Nachteile entstehen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Großhandwerker, der mit seiner Ehefrau gemeinsam eine G. m. b. H. gründen kann, die in Abteilung B des Handelsregisters einzutragen ist, nicht auch persönlich in Abteilung A eingetragen werden darf, wenn er sein Gewerbe unter Verzicht auf die Beschränkung der Haftung betreibt. Es bedeutete daher eine durchaus gesunde Fortentwicklung des Rechts, wenn Art. 6 der 4. Verordnung zur Einführung von handelsrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich (RGI. 1938, I, S. 1999) zu § 4 HGB bestimmte, daß unter Handwerker im Sinne des § 4 HGB nur solche Handwerker zu verstehen sind, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht. Hiernach sollte also im damaligen Österreich die Handwerkereigenschaft nicht mehr ausschließlich von dem technischen Merkmal der Arbeits- und Fertigungsweise des Betriebs, sondern auch von dem Umfang des Betriebs und -dem Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen abhängig sein. In gleicher Richtung bewegten sich auch die Reformbestrebungen für das HGB, die eine Unterstellung der Handwerksbetriebe mit kaufmännischer Organisation unter das volle Handelsrecht anstrebten⁸⁾.

3. Bis zum Erlaß der AO vom 26. Januar 1950 war für die Handwerkseigenschaft ausschließlich die Fertigungsweise ausschlaggebend; hierbei hatte sich in der Praxis immer wieder ergeben, daß die Fertigungsweise kein sicheres Kriterium ist, da die Meinungen, ob die Produktionsweise eines Betriebes handwerklicher oder überwiegend industrieller Natur ist, oft voneinander abweichen. Es lag daher nahe, bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen vollkaufmännischen Charakter hatte, die Frage nach der Eintragung in die Handwerksrolle zu stellen. Während die Handwerksrolle nach § 104 a der Reichsgewerbeordnung⁹⁾ ursprünglich lediglich ein Verzeichnis der ein Handwerk ausübenden Personen war, bildet seit der Verordnung vom

18. Januar 1935 die Eintragung in die Handwerksrolle überhaupt erst die Voraussetzung für die Ausübung eines Handwerksbetriebes, da der selbständige Betrieb eines Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet ist¹⁰⁾. Doch auch die Eintragung in die Handwerksrolle bedeutete kein eindeutiges Kennzeichen für den handwerklichen Charakter eines Unternehmens; denn es war streitig, ob nur

⁸⁾ Mit dieser Begründung wurde ein Antrag, in § 4 die Handwerker neben dem Kleingewerbe nicht mehr besonders aufzuführen und nur den Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb gelten zu lassen, abgelehnt. Vergl. Düringer-Hachenburg, 3. Aufl., Anm. 6 zu § 4.

⁷⁾ Vergl. Düringer-Hachenburg, Anm. 5c zu § 4.

⁸⁾ Vergl. Düringer-Hachenburg, Anm. 7 zu § 4.

⁹⁾ In der Fassung der Novelle vom 11. Februar 1929.

K>) Dieser Grundsatz gilt auch heute noch. Vergl. § 1 (Handwerksrolle) der 1. Durchführungsbestimmung über die Errichtung einer Handwerkskammer im Land Brandenburg (Brandenburgisches VOB. 1946, 9. 327).